



Satzung zur Regelung des Sonntagsverkaufs in Schwäbisch Gmünd als Ausflugsort mit besonders starkem Tourismus

Stand und Änderungen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i. d. F. vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Warensortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen folgende Waren angeboten werden:

Reisebedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 LadÖG

Devotionalien

Waren, die für Schwäbisch Gmünd kennzeichnend sind

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verkaufsstellen müssen sich innerhalb der historischen Innenstadt befinden, für die gemäß Artikel 5 Abs. 2 Ziffer 1 LadÖG folgende Grenzen festgelegt worden sind:

Remsstraße, Baldungstraße, Gemeindehausstraße, Josefstraße, Uferstraße, Bahnhofstraße, Ledergasse

§ 3 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen

Sonntagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31.10. jeden Jahres

sowie an den Feiertagen: Ostern (Sonntag und Montag), 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit

sowie an allen Sonntagen während des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit zwischen 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 4 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach den in § 3 dieser Satzung festgelegten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als 4 Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 15 LadÖG geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.